

# Marktordnung für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Bad Tölz

## - Marktordnung -

Vom 01.09.2007

### § 1

#### Markttage, Marktverkaufszeiten

(1) Der Wochenmarkt findet jeden Mittwoch (ausgenommen Feiertage) von 7.00 bis 13.00 Uhr statt.

(2) In Bad Tölz finden folgende Jahrmärkte statt:

#### **1. Frühjahrsmarkt**

am zweiten Sonntag im Mai und am darauf folgenden Montag.

#### **2. Herbstmarkt**

am zweiten Sonntag im Oktober und am darauf folgenden Montag.

Die Marktverkaufszeit beginnt an den Sonntagen um 10.00 Uhr, an den Montagen um 8.00 Uhr. Sie endet jeweils um 18.00 Uhr.

### § 2

#### Marktplätze

Der Wochenmarkt findet im Bereich Jungmayr- / Fritzplatz, die Jahrmärkte in der Marktstraße Bad Tölz statt. Die Stadt Bad Tölz kann ausnahmsweise einen anderen Marktplatz bestimmen.

### § 3

#### Bewerbungen, Zuteilungen und Absagen für Verkaufsplätze

(1) Bewerbungen für einen Verkaufsplatz sind grundsätzlich schriftlich an die Stadt Bad Tölz zu richten. Für jede Anfrage ist ausreichend Rückporto beizulegen. Die Bewerbung muss folgende Angaben beinhalten:

- Personalien des Bewerbers,
- Größe des gewünschten Platzes,
- die zum Verkauf vorgesehene Ware.

Die Bewerbungen für die Jahrmärkte haben für jeden Markt gesondert zu erfolgen. Sie müssen vier Wochen vor Marktbeginn bei der Stadt Bad Tölz eingegangen sein.

(2) Die Zuteilung für die Märkte erfolgt schriftlich. Bei der Vergabe werden folgende Kriterien berücksichtigt: Attraktivität der Ware und die zeitliche Reihenfolge und Häufigkeit der Bewerbungen. Bei gleichem Warenangebot werden einheimische Bewerber bevorzugt behandelt.

Im Interesse geordneter Marktverhältnisse kann auch nach Zuteilung eines Standplatzes noch eine Änderung erfolgen, insbesondere, wenn der verfügbare Marktplatz nicht ausreicht. Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(3) Markthändler, die bei den Platzzuteilungen keine Berücksichtigung finden, erhalten hierüber eine schriftliche Absage.

## **Marktgebühren:**

### **§ 4**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen beim Wochenmarkt und von Verkaufsplätzen und stadt-eigenen Verkaufsständen beim Frühjahrs- und Herbstmarkt erhebt die Stadt Bad Tölz Gebühren nach Maßgabe dieser Marktordnung.

### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer einen Verkaufsplatz - mit oder ohne Verkaufsstand

- zugewiesen erhielt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6**

#### **Entstehen der Gebührensschuld**

(1) Die Gebührensschuld bezüglich der Tagesgebühren entsteht mit der Zuteilung der städtischen Verkaufsflächen und -stände und wird mit der Zuteilung fällig. Die Gebühr für eine Dauererlaubnis auf dem Wochenmarkt muss binnen zwei Wochen nach Erhalt des Zuteilungsbescheides bei der Stadtkasse eingegangen sein.

(2) Die Stadt kann die Zuweisung bei den Jahrmärkten von einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühr abhängig machen.

(3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind dem Bevollmächtigten der Stadt Bad Tölz auf Verlangen vorzulegen. Der Bevollmächtigte der Stadt ist berechtigt, die Gebührensschuld am Markttag direkt einzufordern.

(4) Werden Verkaufsflächen oder Verkaufsstände nach Entrichtung der Gebühr nicht oder nur zeitweise benützt, so besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Gebührenrückerstattung.

## § 7

### Wochenmarktgebühren

(1) Die **Tagesgebühren** betragen je angefangenem Quadratmeter des überlassenen Standplatzes 1,50 €

(2) Die Gebühren für die **Dauererlaubnisse** betragen pro angefangenem Quadratmeter halbjährlich

in den Monaten April bis September 25,00 €

in den Monaten Oktober bis März 20,00 €

(3) Die Stromgebühren werden am Jahresende nach Erstellung der Rechnung durch die Stadtwerke durch die Anzahl der Benutzer aufgeteilt und per Rechnungsstellung eingefordert. Die Stadt Bad Tölz kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der zu erwartenden Ausgaben verlangen.

## § 8

### Jahrmarktgebühren

Für die Überlassung des Verkaufplatzes auf dem Frühjahrs- oder dem Herbstmarkt beträgt die Gebühr je Markttag:

- ohne stadteigenen Marktstand € 7,00 pro angefangenem lfd. Meter,

- mit stadteigenem Verkaufsstand pauschal € 35,00.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am 01.09.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung tritt die Marktordnung vom 23.02.1999 außer Kraft.

Bad Tölz, 01.09.2007  
STADT BAD TÖLZ

Josef Niedermaier  
Erster Bürgermeister